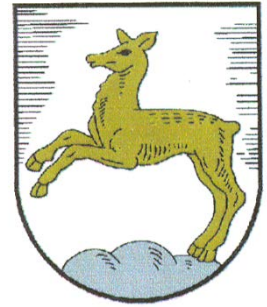


Markt Wolnzach
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm



Bebauungsplan Nr. 38
für das Gebiet

„Schul- und Vereinssportgelände“
in Wolnzach

1. Änderung im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13 a Baugesetzbuch

Angaben zur „speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“

als Anlage zur Begründung
des Bebauungsplans

Planstand:
25.09.2018 Vorentwurf

NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

MARIENSTRASSE 7 TEL 08441-82480
85298 SCHEYERN FAX 08441-82470
MAIL INFO@EINOEDSHOFER.DE



Inhaltsverzeichnis

1.	Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“	3
1.1	Aufgabenstellung	3
1.2	Bestandssituation	4
1.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
1.4	Erforderliche Vermeidungsmaßnahme:	11
1.5	Fazit.....	11

1. **Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“**

1.1 **Aufgabenstellung**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zum bestehenden Schul- und Vereinssportgelände in Wolnzach.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Größe der festgesetzten Grundfläche beträgt unter 20.000 m².

Gemäß §13a Absatz 2 Nr. 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens.

Nach §13 Absatz 3 Satz 1 gilt:

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Gemäß §13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der o.g. Regelungen ist daher kein Umweltbericht erforderlich.

Ebenso wird auf die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung verzichtet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist jedoch im Rahmen einer „**speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**“ zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich zum einen um eine Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes an den tatsächlich vorhandenen Bestand an Gebäuden und Einrichtungen für sportliche Zwecke.

Des weiteren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Beachvolleyballfeldes, sowie für den Bau einer Halle zur Überdachung der bestehenden Stockbahnen des Stock-Clubs Wolnzach geschaffen werden. Für beide Baumaßnahmen wurden bereits Bauvorlagen eingereicht und genehmigt. Der Beachvolleyballplatz wurde bereits 2017 errichtet, die Stockschützenhalle befindet sich derzeit noch im Bau. Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es daher, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau der Stockschützenhalle und des Beachvolleyballplatzes zu schaffen.

Richtung Osten wird der Geltungsbereich gegenüber dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan erweitert, um den Bebauungsplan auch hier an die bereits bestehenden Kleinspielfelder (Rasenplätze) anzupassen. Diese Kleinspielfelder wurden in der Vergangenheit errichtet, um dem konkreten Bedarf der Wolnzacher Vereine nachzukommen (Trainingsplätze für Kinder- und Jugendfußball), sowie um für das am Sportweg ansässige Hallertau Gymnasium Wolnzach entsprechende Sportflächen für den Schulunterricht anbieten zu können.

Mit Ausnahme der derzeit noch im Bau befindlichen Stockschützenhalle **sind aktuell keine Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplant.**

Die o.g. Stockschützenhalle wird komplett auf der bisher bereits versiegelten Stockschützenfläche errichtet, sodass damit keine Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden und keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen erkennbar sind.

Aus diesem Grund beschränken sich die vorliegenden Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung auf eine allgemeine Potenzialabschätzung.

1.2 Bestandssituation

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Rand des Ortsgebietes des Marktes Wolnzach, unmittelbar südlich des Ortsteils Jebertshausen.

Unmittelbar nördlich des Planungsgebietes verläuft eine eingleisige Bahnlinie, die ausschließlich dem Gütertransport dient.

Im Westen wird das Planungsgebiet durch die Freisinger Straße (Kreisstraße PAF 11) und im Süden durch die Straße „Sportweg“ begrenzt und erschlossen.

An der Westseite entlang der Freisinger Straße besteht ein großer Parkplatz mit PKW-Stellplätzen (Fahrgassen asphaltiert, Stellplätze größtenteils mit Schotterdecke).

Das Planungsgebiet besteht im Wesentlichen aus folgenden Sportanlagen

Im nördlichen Bereich (Aufzählung von West nach Ost):

- Fußballstadion mit Rasenspielfeld und umlaufender 400 m Rundlaufbahn, kleines Kassengebäude an der Südwestecke, überdachte Tribüne an der Nordseite, 2 Nebengebäude an der Nordostecke
- Fußball-Trainingsplatz (Naturrasen)
- 2 Fußball-Kleinspielfelder (Naturrasen)

Im südlichen Bereich (Aufzählung von West nach Ost):

- Kleinspielfeld (Naturrasen)
- Allwetterplatz (Kunststoffbelag)
- Beachvolleyballfeld (Natursandbelag) mit Garagengebäude als Abstellraum
- Tennisanlage mit 8 Plätzen (Sandplätze) und Tennishalle
- Stockschützenanlage mit Vereinsheim (eine Halle als Überdachung der bestehenden Stockschützenflächen befindet sich derzeit im Bau).

Zwischen den o.g. „nördlichen“ und „südlichen“ Sportflächen verläuft der Larsbach als Gewässer 3. Ordnung von Ost nach West quer durch das Sportgelände.

Das bestehende Sportgelände weist mit vorhandenem altem Gehölzbestand (größtenteils aus heimischen und standortgerechten Baum und Straucharten) eine deutliche Ein- und Durchgrünung auf, die lediglich im nordöstlichen Bereich (aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bahnlinie) und in Teilbereichen entlang der südlich angrenzenden Erschließungsstraße „Sportweg“ Lücken aufweist. Vor allem im zentralen Bereich entlang des Larsbaches und im Bereich einer nicht als Sportfläche genutzten Grünfläche ist dieser Gehölzbestand sehr deutlich ausgeprägt.



Luftbild (Quelle: BayernAtlas)

Durch laufende Pflegemaßnahmen und Neupflanzungen (aktuell im westlichen Bereich entlang der Freisinger Straße und im Parkplatz an der Südwestecke) ist der Markt Wolnzach bemüht, die bestehende Ein- und Durchgrünung zu erhalten und zu ergänzen.

Nördlich des Planungsgebietes grenzen Wohnbauflächen und Dorfgebietsflächen des Ortsteils Jebertshausen an.

Westlich der Freisinger Straße befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet, südlich der Straße „Sportweg“ liegt der gemeindliche Bauhof, die für kulturelle Zwecke genutzte sogenannte „Siegelhalle“, sowie das staatliche Gymnasium Wolnzach.

Südöstlich des Planungsgebiets besteht eine unbebaute Fläche zwischen dem Geltungsbereich und der Straße „Sportweg“, die z.T. als Biotop amtlich kartiert ist (s.u.).

Das Planungsgebiet liegt **außerhalb** von ausgewiesenen oder vorgeschlagenen **Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)** sowie der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 31 BNatSchG.

Die überplante Fläche liegt **außerhalb** des **Schwerpunktgebietes des Naturschutzes „Ilmtal und Gerolsbach“** gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Das Planungsgebiet selbst ist frei von gesetzlich geschützten Biotopen gem. Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Die **amtliche Biotopkartierung Bayern** weist im Bereich des Planungsgebietes keine schützenswerten Biotope aus. Unmittelbar südöstlich des Planungsgebietes befinden sich die amtlich kartierten Biotope Nr. 7435-1044-001 und -002 „Nasswiesen in Jebertshausen“.

Die **„Artenschutzkartierung Bayern“** (TK 25 7435) enthält im Bereich des Planungsgebietes keine Artnachweise.

Das nächste kartierte Vorkommen befindet sich ca. 100m südöstlich in der Kirche von Jeberthausen: unbestimmte Fledermäuse (Vorkommen Nr. 7435-0355)

Gemäß der „**Arteninformationen**“ des **Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz** kommen im Untersuchungsgebiet (Landkreis Pfaffenhofen) folgende saP-relevanten Arten vor:

Säugetiere	Castor fiber	Biber
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
	Myotis myotis	Großes Mausohr
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
	Plecotus auritus	Braunes Langohr
	Plecotus austriacus	Graues Langohr
	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus
	Vögel	Accipiter gentilis
Accipiter nisus		Sperber
Acrocephalus arundinaceus		Drosselrohrsänger
Acrocephalus schoenobaenus		Schilfrohrsänger
Acrocephalus scirpaceus		Teichrohrsänger
Actitis hypoleucos		Flussuferläufer
Aegolius funereus		Raufußkauz
Alauda arvensis		Feldlerche
Alcedo atthis		Eisvogel
Anas acuta		Spiessente
Anas crecca		Krickente
Anser albifrons		Blässgans
Anser anser		Graugans
Anser fabalis		Saatgans
Anthus pratensis		Wiesenpieper
Anthus trivialis		Baumpieper
Apus apus		Mauersegler
Ardea alba		Silberreiher
Ardea cinerea		Graureiher
Ardea purpurea		Purpureiher
Asio otus		Waldohreule
Aythya ferina		Tafelente
Botaurus stellaris		Rohrdommel
Branta canadensis		Kanadagans

Bubo bubo	Uhu
Bucephala clangula	Schellente
Buteo buteo	Mäusebussard
Calidris pugnax	Kampfläufer
Carduelis cannabina	Bluthänfling
Carduelis spinus	Erlenzeisig
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe
Ciconia ciconia	Weißstorch
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Cinclus cinclus	Wasseramsel
Circus aeruginosus	Rohrweihe
Circus cyaneus	Kornweihe
Circus pygargus	Wiesenweihe
Columba oenas	Hohltaube
Corvus corax	Kolkrabe
Corvus monedula	Dohle
Coturnix coturnix	Wachtel
Crex crex	Wachtelkönig
Cuculus canorus	Kuckuck
Cyanecula svecica	Blaukehlchen
Cygnus cygnus	Singschwan
Cygnus olor	Höckerschwan
Delichon urbicum	Mehlschwalbe
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Emberiza calandra	Grauammer
Emberiza citrinella	Goldammer
Falco peregrinus	Wanderfalke
Falco subbuteo	Baumfalke
Falco tinnunculus	Turmfalke
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper
Gallinago gallinago	Bekassine
Gallinula chloropus	Teichhuhn
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz
Grus grus	Kranich
Haliaeetus albicilla	Seeadler
Hippolais icterina	Gelbspötter
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Ixobrychus minutus	Zwergdommel
Jynx torquilla	Wendehals
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Larus michahellis	Mittelmeermöwe
Leopieus medius	Mittelspecht

<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule

	Upupa epops	Wiedehopf
	Vanellus vanellus	Kiebitz
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke
	Bufo calamita	Kreuzkröte
	Bufo viridis	Wechselkröte
	Hyla arborea	Laubfrosch
	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch
	Rana dalmatina	Springfrosch
	Triturus cristatus	Kammolch
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
	Unio crassus (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel
Gefäßpflanzen	Bromus grossus	Dicke Trespe
	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh
	Helosciadium repens	Kriechender Sumpfschirm, Kriechender Sellerie
	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout

Örtliche Bestandsaufnahmen:

Am 10.07.2018 wurde eine Ortsbegehung zur Beurteilung des naturschutzfachlichen Potentials der überplanten Fläche durchgeführt.

1.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf Basis der o.g. bekannten oder potentiellen Artvorkommen, sowie bei Abschätzung des Lebensraumpotentials des Planungsgebietes können folgende Aussagen getroffen werden:

Säugetierarten (ohne Fledermäuse) gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Säugetieren vor.

Die zu prüfende Art (hier: Biber) findet im Geltungsbereich entlang des Larsbaches grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum. Aufgrund der intensiven Nutzung des Sportgeländes erscheint eine ungestörte Inanspruchnahme durch den Biber unwahrscheinlich.

Dementsprechend wurden auch keine Hinweise auf Bibervorkommen festgestellt.

Fledermäuse gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet selbst sind keine Vorkommen von Fledermäusen in Form von Wochenstuben- oder Winterquartieren bekannt, jedoch in unmittelbarer Nähe in der Kirche von Jebertshausen (s.o.).

Die bestehenden Gebäude und der Gehölzbestand im Planungsgebiet sind als Lebensraum für Fledermäuse grundsätzlich potentiell geeignet.

Auch als Jagdlebensraum ist das Planungsgebiet grundsätzlich geeignet.

Da mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes kein Abbruch bestehender Gebäude und keine Gehölzrodungen ausgelöst werden, ergeben sich gegenüber dem derzeitigen Zustand keine grundsätzlichen Veränderungen. Daher werden keine negativen Auswirkungen auf mögliche Fledermausvorkommen erwartet:

- keine negativen Auswirkungen auf den Jagdlebensraum
- keine Beeinträchtigung wichtiger Leitlinien („Flugstraßen“), an denen sich Fledermäuse auf dem Weg vom Quartier zum Jagdhabitat orientieren
- keine akute Gefährdung durch Neubau oder Intensivierung von Verkehrsstrecken (Kollisionsgefahr).

Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Fledermausvorkommen erfolgt.

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Planungsgebiet kommen aufgrund der Habitatsstruktur ausschließlich Vorkommen von gebäude- und gehölzbrütende Vogelarten in Betracht.

Konkrete Artnachweise gemäß Artenschutzkartierung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

Für besonders störungsempfindliche Arten ist das Planungsgebiet aufgrund der intensiven Nutzung der Sportanlage und der damit verbundenen Störungen als Lebensraum weniger geeignet.

Bei der durchgeführten Ortsbegehung wurden dementsprechend lediglich wenig störungsempfindliche gehölzbrütende Vogelarten gesichtet (z.B. Amsel, Buchfink).

Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten konnten nicht festgestellt werden.

Für weitere in der Artenschutzkartierung enthaltene Arten (z.B. Weißstorch) dürfte das Planungsgebiet aufgrund der vorhandenen Störungen und der gegebenen Vegetationsstruktur keinen geeigneten Jagdlebensraum darstellen.

Insgesamt wird derzeit davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Planung **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** ausgelöst werden, da der vorhandene Gebäude- und Gehölzbestand erhalten bleibt.

Kriechtiere

Die zu prüfenden Arten (hier: Zauneidechse) finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

Lurche

Aufgrund der relativ starken Strömung des Larsbaches und dem Fehlen von geeigneten ruhigen Gewässerbereichen (z.B. Altwasser) finden die zu prüfenden Arten im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

Libellen und Weichtiere

Die zu prüfenden Arten (hier: Grüne Flussjungfer, Gemeine Flussmuschel) finden im Geltungsbereich entlang des Larsbaches einen grundsätzlich geeigneten Lebensraum. Da mit der vorliegenden Planung keine Eingriffe in die Gewässer- und Vegetationsstruktur des Larsbaches, bzw. keine Veränderung des Ist-Zustandes verbunden sind, wird keine Beeinträchtigung von potentiell möglichen Vorkommen erwartet.

Für die „Zierliche Tellerschnecke“ bietet das Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum

Gefäßpflanzen

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

1.4 Erforderliche Vermeidungsmaßnahme:

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind hinsichtlich der Habitatstruktur im Planungsgebiet keine Veränderungen des Ist-Zustandes erkennbar, die entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich machen würden.

Bei möglichen Baumaßnahmen, die unabhängig von der vorliegenden Bebauungsplanänderung durchgeführt werden (z.B. Gebäudesanierungen), bzw. bei notwendig werdenden Gehölzrodungen (z.B. aufgrund der Verkehrssicherungspflicht) sollte vor Durchführung dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung möglicher Artvorkommen (insbesondere möglicher Fledermaus- oder Vogelvorkommen) geprüft werden.

Gegebenenfalls sind entsprechend erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, bei Wegfall von Brutlebensräumen für gebäudebrütende Vogelarten Ersatz durch entsprechende Nisthilfen, Nistkästen etc.).

Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Artvorkommen erfolgt.

1.5 Fazit

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes wird erwartet, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt werden.

Darauf aufbauend ist eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Norbert Einödshofer
Landschaftsarchitekt Stadtplaner

Scheyern, 25.09.2018